

Kampfhunde Definition

Die bayerische Kampfhundeverordnung legt zwei Kategorien von Kampfhunden fest:

Zu den Kampfhunden der Kategorie 1 zählen:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterier, Tosa-Inu.

Diese Hunde sowie Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden dürfen in Bayern grundsätzlich nur mit einer besonderen Ausnahmegenehmigung gehalten werden.

Kampfhunde der Kategorie 2 sind Hunde mit vermuteten Kampfhundeeigenschaften:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario und Mallorquin, Rottweiler und Kreuzungen dieser Hunde untereinander oder mit anderen Hunden (z.B. Alaunt Bull)

Diese Hunde gelten steuerlich auch dann als Kampfhunde, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Negativzeugnis). Ermäßigungen sind bei Kampfhunden ausgeschlossen.

Und noch ein Appell an Sie als Hundebesitzer:

Bitte entsorgen Sie die Hinterlassenschaften Ihres vierbeinigen Begleiters in einer unserer vielen Hundetoiletten und lassen Sie diese nicht einfach liegen. Die Landwirte, Spaziergänger und Radfahrer werden es Ihnen danken!

Bei Fragen hilft Ihnen gerne:



Kämmerei Aschheim

Tel. 089 / 90 99 78 -0

E-Mail:
kaemmerei@aschheim.de

Persönlich zu unseren
Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 7.45 - 12.00

Mo. 14.30 - 17.00

Do. 14.30 - 18.00

Rathaus Aschheim
Saturnstraße 48
85609 Aschheim



GEMEINDE ASCHHEIM

*Sind Sie auf den
Hund gekommen?*

Merkblatt für
Hundehalter/innen

Anmeldung von Hunden

Wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat, ist Hundehalter/in. Halten mehrere Personen im Haushalt einen oder mehrere Hunde gemeinsam, so sind sie alle Halter/innen des Hundes.

Als Hundehalter/in müssen Sie Ihren Hund innerhalb 2 Wochen anmelden, wenn Sie:

- ihn neu aufgenommen haben
- aus einer anderen Gemeinde oder Stadt zugezogen sind

Einen Welpen, auch aus eigenem Wurf, müssen Sie anmelden sobald er 4 Monate alt ist.



So können Sie Ihren Hund anmelden

- persönlich
- schriftlich
- per E-Mail an kaemmerei@aschheim.de mit unterschriebenem Formular als Anhang
- oder online unter www.aschheim.de

Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht stellt eine Steuerhinterziehung dar und kann mit Bußgeld geahndet werden!

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt ab 01.01.2016 jährlich für jeden Hund der länger als drei Monate in Aschheim gehalten wird:



- 80,00 € 1. Hund
- 100,00 € jeder weitere Hund
- 900,00 € Kampfhunde
- 80,00 € Hunde aus Tierheimen oder Auffangstationen
- 60,00 € wenn der Halter einen Hundeführerschein (nicht älter als 5 Jahre) vorweisen kann

Ermäßigungen

Für Jagdhunde sowie Hunde, die die Begleithundeprüfung abgelegt haben, reduziert sich die Steuer um die Hälfte. Dies gilt nicht für Kampfhunde.

Bitte lesen Sie hierzu auch unsere Hundesteuersatzung.

Die Hundesteuer wird grundsätzlich zum 1. April eines Kalenderjahres fällig und gilt für das ganze Jahr.

Nach der Anmeldung erhalten Sie einen Steuerbescheid. Dieser gilt so lange bis er geändert oder aufgehoben wird.

Es ergeht keine jährliche Zahlungserinnerung!

Damit Sie den Termin nicht übersehen, empfehlen wir Ihnen einen Dauerauftrag bei der Bank einzurichten oder uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Hundesteuermarke

Zusammen mit dem Hundesteuerbescheid erhalten Sie eine Hundesteuermarke. Ihr Hund muss diese außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihres Grundbesitzes sichtbar tragen. Die Hundesteuermarke dient bei einer Kontrolle als Nachweis, dass der Hund angemeldet ist.

Falls die Steuermarke beschädigt ist, können Sie kostenlos Ersatz erhalten. Bitte schicken Sie hierzu die beschädigte Marke ein.

Im Falle eines Verlustes der Steuermarke erhalten Sie eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 €.

Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde Aschheim und ist bei der Abmeldung zurück zu geben.



Abmeldung

Wenn Ihr Hund verstorben ist, an eine/n andere/n Halter/in abgegeben wird oder Sie aus Aschheim wegziehen, müssen Sie ihn beim Steueramt abmelden.

Die Hundesteuerpflicht besteht bis zum Jahresende in dem die Hundehaltung in Aschheim endet. Die Abmeldung muss schriftlich unter Angabe des Grundes und mit Nachweis erfolgen, wie z.B.

- Bescheinigung des Tierarztes oder Krematoriums
- Kaufvertrag
- Einlieferungsbestätigung